

RICHTLINIE DES LANDKREISES BARNIM ZUR VERWENDUNG VON FÖRDERMITTELN ZUR VERBESSERUNG DER VERKEHRSVERHÄLTNISSE IM ÜÖPNV DES LANDKREISES BARNIM (STAND: 25. JULI 2008)

1 Grundlagen

1.1 Begriffsbestimmung

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie in alternativen Bedienungsformen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (§ 1 Abs. 1 ÖPNVG). Zum ÖPNV gehören

- der Schienenpersonnahverkehr (SPNV), nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie
- der übrige öffentliche Personennahverkehr (üÖPNV) nach § 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

1.2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg stellt den kommunalen Aufgabenträgern zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen sowie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr Mittel nach

- den §§ 5 und 8 des Regionalisierungsgesetzes (RegG),
- § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes sowie
- Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung.

Für Maßnahmen des ÖPNV gilt das ÖPNV-Gesetz des Landes Brandenburg in seiner zuletzt am 14. Dezember 2017 geänderten Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

1. Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen, sofern sie nicht im Rah-

men von Großvorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 2 Millionen Euro vom Land Brandenburg direkt gefördert werden.

2. Beschleunigungsmaßnahmen für den üÖPNV (z.B. Ampelvorrangschaltungen),
3. Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (Park&Ride-, Bike&Ride und Kiss&Ride-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum üÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Nähere Einzelheiten zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind unter Punkt 4 „Anlage“ dieser Richtlinie geregelt.

1.4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Städte des Landkreises Barnim sein.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

Weiter sind die Belange des Natur- und Denkmalschutzes, des Energiekonzeptes für das Land Brandenburg sowie die Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim zu beachten.

Ebenso muss die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch gemäß der technischen Regelwerke einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein. Die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien müssen berücksichtigt werden.

Die Interessen mobilitätseingeschränkter Menschen, insbesondere Behinderter und Älterer, müssen gewahrt sein.

Der Zuwendungsempfänger muss anhand eines Finanzierungsplans nachweisen, dass der zu erbringende Eigenanteil der Investition gesichert ist. Außerdem ist nachzuweisen, dass auftretende Folgekosten zumindest für den Zeitraum der Zweckbindung abgesichert sind.

Es dürfen keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes, § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes oder § 1 des Investitionsförderungsgesetzes gewährt worden sein.

Die Ziele und Grundsätze des § 2 ÖPNV-Gesetz müssen berücksichtigt sein.

Die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor dem Baubeginn vorliegen. Dazu gehören vor allem:

- bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtliche Zustimmung,

- Zustimmung der berührten Träger öffentlicher Belange,
- baufachliche Prüfung,
- Nachweis der Finanzierungssicherung.

Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen nicht über 2 Millionen Euro liegen. Ab einer Investitionssumme von 2 Millionen Euro handelt es sich um ein Großvorhaben, das vom Landesamt für Bauen und Verkehr gefördert werden kann.

Bei der Vergabe von Bauleistungen sind, unabhängig vom Gesamtbeitrag, entweder die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu berücksichtigen.

1.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendungen betragen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.

Im Übrigen gelten die Anlagen dieser Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

1.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Zuwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G),
- Auflagen, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

2 Verfahren

2.1 Antragsverfahren und Antragsprüfung

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bewilligungsstelle, dem

Landkreis Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde

zu stellen.

Die Anträge, einschließlich der erforderlichen Anlagen, sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung erhält der Antragssteller mit entsprechendem Prüfbescheid und eventuellen Auflagen von der Bewilligungsstelle zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt im Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt.

Die Bewilligungsstelle kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität,
- prüffähige Projektunterlagen gemäß HOAI, aus denen die Massenermittlung und die Kostenberechnung nach DIN 276 Teil III, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachvollzogen werden können,
- die Stellungnahme der Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG),
- für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne.

In dem Antrag müssen die unter Punkt 4 „Anlage“ aufgeführten Anforderungen nachgewiesen werden.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. Oktober des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt.

2.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle erlässt Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Maßnahme wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass sie Bestandteil des aktuell gültigen Nahverkehrsplans ist.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Punktevergabe für die folgenden Kriterien:

3 Punkte:

- Die Maßnahme verbessert die Verknüpfung zwischen den Verkehrsmitteln.
- Die Maßnahme erhöht den Anreiz vom MIV auf den ÖPNV umzusteigen.
- Die Maßnahme erhöht die Sicherheit des ÖPNV.

2 Punkte:

- Die Maßnahme ist für die Erhöhung der Attraktivität des Tourismusstandortes Barnim von Bedeutung.
- Die Maßnahme verbessert die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV im Landkreis Barnim.
- Der Standort ist für den ÖPNV von erheblicher Bedeutung.

1 Punkt:

- Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Nullemissionsstrategie des Landkreises Barnim.

In dem Zuwendungsbescheid wird insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendungen mit einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit einer Begrenzung auf einen Höchstbetrag,
- Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
- Durchführungszeitraum,
- Nebenbestimmungen.

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag gemäß VVG Nr. 4.5 bzw. 4.3 zu § 44 LHO zu regeln.

Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszuschreiben.

Ist absehbar, dass ein Antrag aufgrund bestimmter und nicht vorhersehbarer Vorkommnisse in dem beantragten Zeitraum nicht realisiert werden kann, so ist das Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt umgehend - spätestens bis zum 30. März des Folgejahres - darüber zu informieren.

2.3 Auszahlung der Mittel / Rechnungslegung

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel.

Die Rechnungen der Liefernden und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Ver-

wendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

2.4 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis nach ANBest-G vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende zeichnerische Unterlagen beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

Der der Bewilligungsbehörde vorzulegende Verwendungsnachweis muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind und für welche Leistungen zu welchem Zeitpunkt Fördermittel wann anteilig in Anspruch genommen worden sind.

2.5 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.

Die Folgen einer missbräuchlichen Inanspruchnahme sind nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 geregelt.

3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Barnim in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim vom 24. November 2004.

Anlage

1 Förderung von Haltestellen, Zentralen Omnibusbahnhöfen, Umsteigeanlagen an Bahnhöfen

- 1.1 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, zentralen Omnibusbahnhöfen, Verknüpfungspunkten gleichartiger und unterschiedlicher Verkehrssysteme des ÖPNV, insbesondere an Bahnhöfen, Park&Ride- (P&R), Bike&Ride- (B&R) und Kiss&Ride (K&R)-Anlagen, sowie für Oberleitungen für Busse, soweit sie dem ÖPNV dienen, bestimmt.
- 1.2 Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter 1.1 genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsformen und Baurichtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.
- 1.3 Die Anforderungen an die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme muss in direktem Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Barnim stehen. Im Folgenden sind für bestimmte Baumaßnahmen Mindestanforderungen formuliert.

2 Haltestellen

- angemessene Befestigung der Wartefläche, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche,
- an zentralen Umsteigepunkten ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter,
- zur Herstellung der Barrierefreiheit ist eine Bordsteinhöhe von 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge vorzusehen,
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich,
- Einrichtung einer Beleuchtung bei Haltestellen mit Wetterschutz im städtischen Bereich und an zentralen Umsteigepunkten,
- Fahrgastinformationen.

2.1 Park&Ride-Anlage

- Umsteigeeinrichtung zum üÖPNV/SPNV (Bus/Bahn),
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen,
- Beleuchtung von Parkflächen und Bauten,
- Städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung / Orientierung (statisch, dynamisch),
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege),
- Parkplatznutzung mit Fahrweite kombinieren.

2.2 Bike&Ride-Anlage

- Umsteigeeinrichtung zum üÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis),

- Anlagenteile wie
 - befestigte Abstellflächen,
 - Überdachung/Beleuchtung,
 - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherungsmaßnahmen,
 - Orientierungshilfen/Ausschilderung.
- transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten),
- kurze Wege zwischen üÖPNV und SPNV (Bus und Bahn).

2.3 Kiss&Ride-Anlagen

Mindestanforderungen

- K&R-Anlagen sollten grundsätzlich mit einem Witterungsschutz versehen sein

2.4 Bahnhofsvorplätze (Verknüpfungs- und Umsteiganlagen unterschiedlicher Verkehrsträger in Verbindung mit Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen)

- städtebauliche Einbindung (z.B. Tor zur Stadt),
- Realisierung koordinierter Planungen für barrierefreie, attraktive und kundenfreundliche Verknüpfungspunkte im Bereich von SPNV und üÖPNV,
- Zubringerverkehre und Anschlusssicherung,
- kurze Verknüpfungswege/Leiteinrichtungen,
- verkehrssichere Lösung (z.B. Vermeidung von Fahrbahnquerungen).

3 Zweckbindungsdauer

Haltestelle/Wendeplatz	15 Jahre
Zentrale Omnibusbahnhöfe	20 Jahre
P&R-Anlage	20 Jahre
K&R-Anlage	20 Jahre
B&R-Anlage	15 Jahre
Bahnhofsvorplatz	20 Jahre

Die zuständige Bewilligungsstelle kann einen entsprechenden Wertausgleich verlangen, sollte nachweislich eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintreten. Eine Ausnahme von der Zweckbindungsdauer kann bei unvorhergesehenen verkehrlichen Veränderungen bei der Bewilligungsstelle beantragt werden.